



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien
vom 13. Dezember 2023, Zahl: 817-02/2023,
mit der eine Friedhofsgebührenordnung erlassen wird
(Friedhofsgebührenordnung)**

Auf Grund des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes mit Gedenkpark der Gemeinde Gallizien werden folgende Gebühren eingehoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten.

Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Familiengrab) ist bei der zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Nutzungsrecht an Reihengräbern: | |
| a) Gräber als Einzelgrab | € 160,-- |
| b) Familiengräber | € 300,-- |
| c) Urnennischen (für max. 4 Ascheurnen) | € 300,-- |

2. Die Nutzungsgebühren im Gedenkpark:

- | | |
|--|------------|
| a) Familienbaum | |
| Einmalzahlung für 10 Jahr (max. 7 Urnen) | € 5.000,-- |
| b) Gemeinschaftsbaum | |
| Einmalzahlung pro Urne für 10 Jahre | € 1.000,-- |
| c) Aschestreubeet | |
| Einmalzahlung pro Urne | € 500,-- |

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3**Nachlösegebühr**

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

Die Nachlösegebühr im Gendenkpark beträgt:

:	Familienbaum	€ 300,--
	Gemeinschaftsbaum	€ 160,--
	Aschestreubeet (nicht anonym)	€ 160,--

§ 4**Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützensrechtes an einer Grabstelle;
 - b) bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützensrechtes;
- (2) Die erstmalige Vorschreibung findet Folgejahr statt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monates nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 5**Gebührensuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Grabplatz- bzw. Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützensrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- (2) Die Grabplatz- und Nachlösegebühren sind direkt beim Gemeindeamt Gallizien einzuzahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak